

Satzung

**Medizinische
Gesellschaft
für Myofasziale Schmerzen e.V.
MGMS e.V.**

§ 1 Name und Sitz 1)

1. Die Gesellschaft trägt den Namen „Medizinische Gesellschaft für Myofasziale Schmerzen“ (MGMS e.V.).

2. Die Gesellschaft ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB. Sie hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Osnabrück.

1) Alle in der Satzung genannten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche als auch auf das männliche Geschlecht.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert die Erforschung sowohl der Ursachen als auch die Untersuchung und Behandlung von myofaszialen Schmerzen und erfüllt dabei insbesondere folgende Zwecke:

- a) Weiterentwicklung der Diagnostik und Therapie von myofaszialen Schmerzen,
- b) Förderung der Weiterbildung und Fortbildung auf dem Gebiet der neuromuskuloskelettalen Medizin, insbesondere unter Berücksichtigung der myofaszialen Medizin,
- c) Veranlassung, Förderung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der myofaszialen Medizin,
- d) Austausch von wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen von Ärzten und Physiotherapeuten,
- e) Förderung national und international der interdisziplinären Kooperation mit Gesellschaften und Personen, die sich mit Schmerzen im Bereich des Bewegungsapparates befassen.
- f) Unterstützung der medizinischen Versorgung betroffener Patienten.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen oder Aufwandentschädigungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Freimitgliedern, Ehrenmitgliedern, Fördermitgliedern, korrespondierenden Mitgliedern und korrespondierenden Gesellschaften.
2. Als ordentliches Mitglied kann jeder Arzt und/oder Physiotherapeut aufgenommen werden, der bereit ist, den Zielen des Vereins zu dienen.
3. Als Freimitglieder können alle Personen aufgenommen werden, welche bereit sind, die Ziele der MGMS e.V. zu unterstützen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um die Förderung der Zwecke des Vereins sowie um die Entwicklung der myofaszialen und neuromuskuloskelettalen Medizin besonders verdient gemacht haben.
5. Zu Fördermitgliedern können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, welche durch ihren Förderbeitrag den Verein bei der Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Ziele nachhaltig unterstützen möchten.
6. Zu korrespondierenden Mitgliedern kann jeder Arzt und/oder Physiotherapeut aufgenommen werden, der einer korrespondierenden Gesellschaft angehört ist und bereit ist, den Zielen des Vereins zu dienen. Die korrespondierende Mitgliedschaft kann von Vereinen oder Verbänden und medizinischen Einrichtungen sowie medizinischen Bildungsträgern für ihre Mitglieder und Angehörige beantragt werden.
7. Zu korrespondierenden Gesellschaften können Institutionen, Vereine oder Verbände und medizinische Einrichtungen sowie medizinische Bildungsträger ernannt werden, welche durch ihre Partnerschaft den Verein bei der Verfolgung seiner satzungsgemäßen Ziele unterstützen können. Die Korrespondenz mit der MGMS e.V. wird in einem Korrespondenzvertrag definiert. Die Vertragsverhandlungen und der Vertragsabschluss eines Korrespondenzvertrages werden vom Vorstand der MGMS e.V. durchgeführt und beschlossen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme des Antragstellers oder die Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
2. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung, bestätigt durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Der Vorstand kann andere wissenschaftliche Fachgesellschaften, Vereine oder Verbände und medizinische Einrichtungen sowie medizinische Bildungsträger, die eine Zusammenarbeit mit dem

Verein wünschen, zur Aufnahme in den Verein als korrespondierende Gesellschaft vorschlagen. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Korrespondenz mit der MGMS e.V. wird in einem Korrespondenzvertrag definiert. Die Vertragsverhandlungen und der Vertragsabschluss eines Korrespondenzvertrages werden vom Vorstand der MGMS e.V. durchgeführt und beschlossen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme des Antragstellers oder die Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt des Aufnahmebeschlusses.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht sowie das Recht, Anträge zu stellen.

2. Freimitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und bezahlen keinen Jahresbeitrag. Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

3. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und bezahlen keinen Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder, welche zuvor ordentliche Mitglieder waren, behalten die Rechte und Pflichten einer ordentlichen Mitgliedschaft.

4. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

5. Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und bezahlen einen Jahresbeitrag nach Beitragsordnung. Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

6. Korrespondierende Gesellschaften werden mitgliedschaftlich durch ihre jeweiligen juristischen Vertreter, Vorsitzenden oder Präsidenten oder von diesen bestimmte Mitgliedern der korrespondierenden Gesellschaft im Verein vertreten. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Zielen und Interessen des Vereins zu widerliefe.

2. Zur Zahlung von Beiträgen sind ordentliche, korrespondierende und Fördermitglieder verpflichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

a)

bei natürlichen Personen durch Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person, bei korrespondierenden Gesellschaften durch Auflösung der

korrespondierenden Gesellschaft, bei korrespondierenden Mitgliedern durch Beendigung der Angehörigkeit in der korrespondierenden Gesellschaft und bei Beendigung des dazugehörigen Korrespondenzvertrages. Die beendete korrespondierende Mitgliedschaft geht automatisch in eine Freimitgliedschaft über.

b)

durch Austritt,

c)

durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch einfache an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss befreit nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

a)

grobe Satzungsverletzung,

b)

Vereinsschädliches Verhalten.

c)

Nicht zahlen der Beiträge trotz wiederholter Mahnung. Der Ausschlussbeschluss kann binnen einer Frist von 2 Wochen nach seiner Zustellung durch Berufung an die nächste Mitgliederversammlung angefochten werden, die dann endgültig entscheidet. Die Berufung ist an den Vorstand zu richten. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet über die Berufung die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig. Der Ausschluss befreit nicht von der Zahlung fälliger Beiträge.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a)

die Mitgliederversammlung,

b)

der Vorstand,

c)

der Beirat.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst sämtliche Mitglieder des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von vier Wochen zu Mitgliederversammlung per Email an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Email-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der Email bzw. des Briefes. Die im Einladungsschreiben veröffentlichte Tagesordnung ist auf Antrag durch Aufnahme neuer Gegenstände zu ergänzen, wenn der Antrag eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingeht und in der Mitgliederversammlung durch 1/4 der anwesenden Mitglieder unterstützt wird. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der 1. Vorsitzende führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der Mitglieder, darunter mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

4. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Email-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine Email-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

5.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung gilt im Falle der Beschlussunfähigkeit gleichzeitig für eine neu einzuberufene ordentliche Mitgliederversammlung, die bereits eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung am selben Ort stattfinden kann und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

6.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern und wenn der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung verlangen.

7.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

a)

die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,

b)

die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, c)

die Wahl des Vorstandes,

- d)
die Wahl des Beirates,
- e)
die Wahl von Ehrenmitgliedern,
- f)
die Wahl von Rechnungsprüfern,
- g)
die Aufnahme neuer Mitglieder nach Ablehnung
durch den Vorstand,
- h)
den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsverfahren gem.§7,
- i)
die Festsetzung des Jahresbeitrages der ordentlichen
Mitglieder,
- j)
die Anträge der anderen Organe des Vereins, k)
die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung,
- l) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des
Vereinsvermögens nach der Auflösung.

8.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem besonderen Protokoll durch den Schriftführer niederzuschreiben und von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an

- a)
der 1. Vorsitzende,
- b)
der designierte 1. Vorsitzende
- c)
der Past-1.Vorsitzende
- d)
der 2. Vorsitzende. Der 2. Vorsitzende übernimmt die Aufgabe des Schriftführers.
- e)
der stellvertretende Vorsitzende (Wissenschaft),
- f)
der stellvertretende Vorsitzende (Fortbildung),
- g)
der Kassenwart.
- h)
Ersatzmitglieder als kooptierte Vorstandsmitglieder

2. Der Vorstand wird für die Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsperiode des Vorstandes beginnt am 1. Tag des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres, soweit nicht die Mitgliederversammlung einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- Der designierte 1. Vorsitzende wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und tritt danach für eine Amtszeit von zwei Jahren das Amt des 1. Vorsitzenden an. Wiederwahl ist nicht möglich. Nach Ablauf seiner Amtszeit als 1. Vorsitzender tritt dieser für eine Amtszeit von zwei Jahren das Amt des Past- Vorsitzenden an.
- Der gesamte Vorstand darf während seiner gemeinsamen ausgeübten Amtszeit nicht der selben Berufsgruppe (zum Beispiel Arzt oder Physiotherapeut) angehören.
- Ist dies der Fall muss ein Ersatzmitglied als kooptiertes Vorstandsmitglied einer anderen Berufsgruppe (Arzt oder Physiotherapeut) durch den Vorstand gesucht werden.
- Die Mitglieder des Vorstandes bleiben unabhängig von der regelmäßigen Amtsdauer solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt, so bestimmt der Vorstand einen Vertreter bis zur Wahl einer Ersatzperson durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende, welche jeweils berechtigt sind, den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu vertreten.
4. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Er überwacht die Führung der laufenden Geschäfte und hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht anderen Organen übertragen sind.
5. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein und führt den Vorsitz. Auf schriftlich begründeten Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand innerhalb von 4 Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Liegt Stimmengleichheit vor, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.
7. Im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden nimmt der 2. Vorsitzende dessen Aufgaben wahr.
8. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Führung der laufenden Geschäfte. Der Schriftführer erstellt Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen, welche vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind.
9. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Schriftführer vertreten. Der Kassenwart nimmt Zuwendungen für den Verein gegen Quittung in Empfang und veranlasst die Zahlung anfallender allgemeiner Ausgaben. Bei Ausgaben, die 1000 Euro übersteigen, sowie bei regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben bedarf es der Gegenzeichnung durch den Vorstand. Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Nach Überprüfung durch 2 von der letzten Mitgliederversammlung gewählte ordentliche Mitglieder (Rechnungsprüfer) wird dem Kassenwart von der Mitgliederversammlung Entlastung erteilt.

10. Die Abwicklung der besonderen finanziellen Aufgaben des Vereins bei eigenen Veranstaltungen/Veranstaltungsreihen sowie der Einrichtung von Kommissionen und Arbeitskreisen regelt eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossene Geschäftsordnung, soweit dies nicht durch diese Satzung geregelt ist.
11. Vorstandsversammlungen und Versammlungen der ordentlichen Mitglieder können ebenfalls online oder in Schriftform erfolgen.

§ 11. Haftung des Vorstandes

Die Haftung des Vorstandes und der Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten und gegenüber anderen Vereinsmitgliedern wird auf die Fälle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns beschränkt. Gegenüber dem Verein haften der Vorstand und dessen Mitglieder ebenfalls nur bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verhalten. Sollten der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder trotz der vorher genannten Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Verein von Dritten oder Vereinsmitgliedern in Anspruch genommen werden, so stellt der Verein den Vorstand bzw. dessen Mitglieder von der Haftung frei, wenn der Vorstand bzw. dessen Mitglieder nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 12 Der Beirat

1. Dem Beirat gehören von der Mitgliederversammlung gewählte Personen an, welche die in der myofaszialen Medizin relevanten Fachgebiete vertreten können.
2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sie beginnt am 1. Tag des danach folgenden Kalenderjahres, soweit nicht die Mitgliederversammlung einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
3. Der Beirat wird einmal jährlich einberufen. Er berät den Vorstand bei allen den Verein betreffenden Fragen. Er übernimmt im Auftrag des Vorstandes Aufgaben, welche den Verein betreffen (insbesondere gemäß § 2 Abs. 1a, b und d).
4. Ein Mitglied des Beirates darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

1. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann nur durch ordentliche Mitglieder ausgeübt werden. Eine Vertretung durch andere stimmberechtigte Mitglieder ist nicht zulässig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat pro Abstimmung nur eine Stimme.
2. Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen, falls mindestens 25 % der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder das fordern.
3. Jedes ordentliche Mitglied der MGMS e.V. kann bis zu einer Frist von 10 Wochen vor der Mitgliederversammlung Kandidaten für die Vorstandswahlen nominieren. Ab einem Quorum von mindestens 5% der Mitglieder der MGMS e.V. ist der Vorstand gebunden, den vorgeschlagenen Kandidaten in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmen.

4. Der Vorstand stellt Wahlvorschlagslisten für den Vorstand (je eine Wahlvorschlagsliste für das Amt des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden (Schriftführer), des Kassenwartes auf und gibt diese spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt. Diese Wahlvorschlagslisten sind bindende Grundlage für die Wahlen vom Vorstand gemäß §13 Abs. 5.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages.
6. Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit bei den Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl, so wird die Wahl zwischen diesen Kandidaten wiederholt (Stichwahl). Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Abwesende können zu Mitgliedern des Vorstandes oder des Beirates nur gewählt werden, wenn sie zuvor ihre schriftliche Erklärung abgegeben haben, dass sie die Wahl annehmen würden.

§ 14 Geschäftsjahr, Mitgliedsbeiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Alle ordentlichen, Fördermitglieder und korrespondierenden Vereinsmitglieder sowie korrespondierenden Gesellschaften haben Vereinsbeiträge zu entrichten und die insoweit notwendigen Auskünfte zu erteilen.
3. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand erarbeitet und vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden muss.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem 1. Vorsitzenden 3 Monate vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern im Wortlaut spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzusenden.

§ 16 Vereinsvermögen

Das Gesellschaftsvermögen wird gebildet aus Mitgliedsbeiträgen, Überschuss aus geleisteter Fort- und Weiterbildungstätigkeit sowie Spenden. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen für ihre Vorstandstätigkeit keine Vergütung erhalten. Auslagen und Kosten sind zu erstatten.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aller ordentlichen und Ehrenmitglieder mit dem Status von ordentlichen Mitgliedern beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Das Vermögen des Vereins darf bei seiner Auflösung oder Wegfall der bisherigen Zwecke nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es ist einer anderen steuerlich als gemeinnützig anerkannten Institution zuzuführen, die es im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.